

für die Charakterisierung der Straftaten und deren Differenzierung zu geben. Diese formale Beschreibung entspringt dem Bestreben des kapitalistischen Staates, das soziale Wesen der Kriminalität und den Klassencharakter des Strafrechts zu verschleiern.'

2. § 1 gibt eine **differenzierte inhaltliche Charakterisierung** der Straftaten, ist doch die Kriminalität sowohl in ihren Ursachen als auch in ihren Angriffsrichtungen und Auswirkungen keine homogene Erscheinung. Die inhaltliche Charakterisierung der Straftaten geht von den in den Dokumenten der SED gegebenen Hinweisen auf das differenzierte Wesen der Straftaten aus. Der Charakterisierung der verschiedenen Gruppen von Straftaten liegt eine Analyse des Entwicklungsstandes der sozialistischen Gesellschaft und der Struktur der in der DDR vorhandenen Kriminalität zugrunde.

Danach ist vor allem zu unterscheiden zwischen den aus Feindschaft gegenüber der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung begangenen Straftaten, vorsätzlichen Straftaten gegen das Leben und anderen schweren Angriffen auf grundlegende Rechte und Interessen der Bürger und die Grundlagen des sozialistischen Gemeinschaftslebens und solchen Straftaten, die aus Zurückgebliebenheit, Undiszipliniertheit oder aus persönlichen Schwierigkeiten heraus begangen werden und begrenzte Angriffe gegen gesellschaftliche oder individuelle Interessen darstellen.

Angesichts des unterschiedlichen sozialen Wesens der verschiedenen Arten von Straftaten wird im StGB keine einheitliche umfassende inhaltliche Charakterisierung aller Arten von Straftaten gegeben. Es wird vielmehr bereits in der gesetzlichen Begriffsbestimmung der Vergehen und Verbrechen das differenzierte Wesen der verschiedenen Arten von Straftaten zum Ausdruck gebracht.

Absatz 1 orientiert daher auf eine differenzierte Bewertung der verschiedenen Gruppen von Straftaten, und wirkt so einer Nivellierung ihres unterschiedlichen sozialen Wesens entgegen. Die Charakterisierung

des sozialen Wesens der verschiedenen Arten von Straftaten soll verhindern, daß bestimmte Eigenschaften, die nur einer bestimmten Kategorie von Straftaten eigen sind, auf andere Arten übertragen werden.

3. Das StGB verwendet den **Begriff der Straftat**, der sowohl Vergehen als auch Verbrechen umfaßt. Dieser bringt das einheitliche Wesen des sozialistischen Strafrechts zum Ausdruck. Er kennzeichnet die allgemeinen Grundlagen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und den Anwendungsbereich des sozialistischen Strafrechts. Er hat vor allem für die Regelungen des Straf- und Strafprozeßrechts Bedeutung, die gleichermaßen für Vergehen und Verbrechen gelten, wobei hier das differenzierte soziale Wesen der verschiedenen Arten von Straftaten nicht wesentlich ist.

So gelten die im 1. Kapitel festgelegten Grundprinzipien und Verantwortlichkeiten der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung sowie die Grundrechte und Garantien gleichermaßen für alle Vergehen und Verbrechen.

Der Begriff der Straftat ist auch für eine Reihe einzelner Regelungen des Strafrechts und des Strafprozeßrechts von allgemeiner Bedeutung, z. B. für die Wahrheitserforschung.

In Abs. 1 wird bereits auf die Differenziertheit des sozialen Wesens der Straftaten hingewiesen, indem zwischen gesellschaftswidrigen und gesellschaftsgefährlichen Handlungen unterschieden wird, wobei gesellschaftswidrige Handlungen als Vergehen und gesellschaftsgefährliche Handlungen als Verbrechen bezeichnet werden.

Bei der Beurteilung von Straftaten als Vergehen oder Verbrechen handelt es sich darum, die Tat nach einer allseitigen Wertung ihres antisozialen Charakters der einen oder der anderen Kategorie zuzuordnen.

Eine Handlung kann nur ein Vergehen oder ein Verbrechen sein.

4. Straftaten können nur **Handlungen** sein, d. h. objektivierte menschliche Verhaltensweisen. Bloße Vorstellungen und